

Neuerungen ab 2020

Alles Wichtige zum Jahreswechsel

Trotz der politischen Umbrüche, die es im Jahr 2019 gegeben hat, kam es zu einer wahrlichen Flut an Neuregelungen, die zum Teil auch den Berufsstand der Psychotherapie betreffen. Nachfolgend werden die wesentlichsten Punkte kurz beleuchtet.

- Kleinunternehmerbefreiung

Kern der Neuregelung des Jahres 2017 war, dass bestimmte steuerfreie Tätigkeiten nun nicht mehr in die Kleinunternehmergrenze einbezogen wurden. Dazu gehörten auch Einnahmen aus der Psychotherapie und als Privatlehrer. Damit fielen viele Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aus der Umsatzsteuerpflicht heraus.

Voraussetzung war, dass die prinzipiell nicht befreiten Umsätze unter T€ 30 pro Jahr blieben. Ab 2020 wird diese Grenze nun auf T€ 35 angehoben, sodass es noch leichter wird, auch mit den nicht befreiten Umsätzen unter dieser Grenze zu bleiben und damit auch insgesamt aus der Umsatzsteuerpflicht herauszufallen.

- Geringwertige Wirtschaftsgüter

Bis dato konnten einzelne Kleininvestitionen bis zu € 400 sofort als Betriebsausgabe geltend gemacht werden und waren nicht in ein sog. Anlagenverzeichnis aufzunehmen. Mit der Steuerreform wurde diese Grenze ab dem kommenden Jahr auf € 800 angehoben. Damit wird der Bereich der sofort abzugsfähigen Investitionen deutlich ausgeweitet und die Führung des Anlagenverzeichnisses im Sinne einer Vereinfachung für kleinere Unternehmen auf wesentlichere Investitionen beschränkt.

- Betriebsausgabenpauschalierung

Als weiterer Vereinfachungsschritt ist die Erhöhung des Betriebsausgabenpauschales von 12% auf 20% zu werten. Daneben sind nur noch die Beiträge an die SVA abzugsfähig. Ob diese Anhebung allerdings wirklich ausreichend ist, um eine tatsächliche Gewinnermittlung zu verdrängen, ist zu bezweifeln, weil die tatsächlichen Ausgaben bei Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in aller Regel höher sind.

Eine Überprüfung lohnt sich aber dennoch, damit man zumindest Sicherheit erlangt, ob nun die Pauschalierung im Einzelfall tatsächlich einen Vorteil darstellt oder nicht.

Voraussetzung ist aber jedenfalls, dass die Umsätze in Summe die weiter oben angeführte neue Kleinunternehmergrenze von T€ 35 pro Jahr nicht übersteigen.

- Elektronischer Rechtsverkehr

Mit dem E-Government-Gesetz wurden alle Unternehmen verpflichtet, ab 2020 am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen. Das gilt auch für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Wer allerdings steuerlich vertreten ist, kann diese Aufgabe hinsichtlich des Finanzamtes auch vom steuerlichen Vertreter wahrnehmen lassen.

- Organisatorisches

Ab dem 1.7.2020 wird die Finanzverwaltung neu strukturiert und für alle Unternehmen, die nicht Großbetriebe sind, das Finanzamt Österreich als zuständige Abgabenbehörde eingeführt. Darunter fallen natürlich auch alle Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

- Nachverrechnung GSVG-Beiträge

Dabei handelt es sich nicht um eine Neuerung, sondern um einen Hinweis, weil dieser Umstand praktisch sehr bedeutend aber oft nicht bekannt ist.

In den ersten drei Jahren der Selbständigkeit werden die vorläufigen Beiträge auf Basis der Mindestbeiträge vorgeschrieben. Aufgrund einer seit vielen Jahren im § 25 GSVG enthaltenen Regelung erfolgt aber jedenfalls eine Nachbemessung auf Basis der tatsächlichen Einkünfte. Es ist daher ratsam, für den Fall, dass die tatsächlichen Einkünfte über die Mindestbeitragsgrundlage liegen, die notwendigen Mittel auf die Seite zu legen.

Die Ausnahmeregelung, dass es im Bereich der Krankenversicherung für die ersten beiden Jahre zu keiner Nachbemessung kommt, gilt nur für Unternehmen mit Gewerbeschein und da gehören Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nicht dazu.

Wien, 21.10.2019

Mag. Dieter Welbich
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Unternehmensberater

Baldinger & Partner

Unternehmens- und Steuerberatung GmbH
A-1180 Wien, Ferrogasse 35
Handelsgericht Wien, FN 236004s
T (+43) 1 470 07 60
F (+43) 1 470 05 11

d.welbich@bup.at
www.bup.at

